

<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 3/2024</b> vom 14.03.2024	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren der Stadt Olfen vom 18.05.2020</b>
2.	<b>Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Vinum am 09.04.2024</b>
3.	<b>Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Kökelsum am 10.04.2024</b>
4.	<b>Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Sülsen am 11.04.2024</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von**  
**Abfallgebühren der Stadt Olfen vom 18.05.2020**

Die am 19.12.2023 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren der Stadt Olfen vom 08.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 13.03.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren der Stadt Olfen vom 18.05.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 19.12.2023 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 1 enthält folgende Fassung:

**(1)** Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich

**a)** für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 247,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 226,55 Euro

**b)** für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 286,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 265,55 Euro

- c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 430,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 409,55 Euro

- d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 4.673,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 4.652,55 Euro

- e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 2.548,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 2.527,55 Euro

- f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet - 1.485,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.464,55 Euro

- g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher

Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl.

Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 4.973,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 4.952,55 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, zum Einzelpreis von 5,00 Euro erworben werden.
- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene 1/2 Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.
- (6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßgestellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

**Einladung**  
**zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Vinum, am Dienstag,**  
**9. April 2024, 20.00 Uhr,**  
**in der Gaststätte „Mutter Althoff“ Olfen, Hauptstraße**

**Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Feststellung der Stimmberechtigung**
- 3. Genehmigung der Tagesordnung**
- 4. Verlesen und Beschlussfassung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung**
- 5. Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2023/2024**
- 6. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung  
Des Vorstandes**
- 7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025**
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages**
- 9. Wahl von zwei Kassenprüfer und Vertreter für die nächste Kassenprüfung**
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Genossenschafts-  
Reviere -4 und 5- ab 1.4.2025 auf 9 Jahre**
- 11. Beratung und Beschlussfassung über die digitale Umstellung des Jagdkatasters und  
die damit verbundenen Kosten**
- 12. Verschiedenes**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Werner Diekerhoff, Jagdvorsteher  
Olfen, Im Berg**

**Einladung**  
zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Kökelsum, am Mittwoch,  
den 10. April, 20.00 Uhr,  
in der Ratschänke, Olfen, Kirchstraße

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Beschlußfassung der Niederschrift der letzten Mitgliederversamml.
5. Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2023/2024
6. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025
8. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Wahl von 2 Kassenprüfer und Vertreter für die nächste Kassenprüfung
10. Bericht des Vorstandes über die ab dem 1.4.2025 geänderte Situation beim räumlichen Zuschnitt der genossenschaftlichen Reviere, einschließlich der sich evtl. bis zur Sitzung ergebenden Zuteilungsflächen
11. Beratung und Beschlußfassung über die ab dem 1.4.2025 vorgetragene Grenzziehung der Reviere 7 und 8 der Jagdgenossenschaft, einschließlich über die vom Vorstand vorgetragenen Zuteilungsflächen zu den Revieren 7 und 8
12. Beratung und Beschlußfassung über die Verpachtung der Reviere 7 und 8 ab dem 1.4.2025 auf 9 Jahre
13. Beratung und Beschlussfassung über die digitale Umstellung des Jagdkatasters und die damit verbundenen Kosten
14. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Niewind Jagdvorsteher  
59399 Olfen, Kökelsum 3

**Einladung**  
zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Sülsen, am Donnerstag,  
den 11. April, 20.00 Uhr,  
in der Ratschänke, Olfen, Kirchstraße

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Beschlußfassung der Niederschrift der letzten Mitgliederversamml.
5. Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2023/2024
6. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025
8. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Wahl von 2 Kassenprüfer und Vertreter für die nächste Kassenprüfung
10. Bericht über die derzeitige Verpachtung der Reviere 1 und 2 der Jagdgenossensch.  
Erläuterung der neuen Situation durch Eigentumsveränderungen und die damit  
Verbundenen Auswirkungen auf den zukünftigen Zuschnitt der Reviere und die  
rechtlichen Auswirkungen
11. Beratung und Beschlußfassung über die Verpachtung der Reviere 1 und 2 der  
Jagdgenossenschaft auf 3 Jahre und zwar vom 1.4.2025 bis zum 31.3.2028
12. Beratung und Beschlußfassung über die ab dem 1.4.2028 dargestellte, neue  
räumliche Aufteilung der Resviere 1 und 2 der Jagdgenossenschaft, vorbehaltlich  
der Zustimmung durch die UNTERE JAGDBEHÖRDE
13. Beratung und Beschlußfassung über die digitale Umstellung des Jagdkatasters und  
die damit verbundenen Kosten

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Budde, Jagdvorsteher, Olfen, Sülsen 20